

DE

399R1399

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 9/2000

vom 28. Januar 2000

über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 81/1999 vom 25. Juni 1999¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 des Rates wurde der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates Anhang VIII angefügt. Für die Zwecke des Abkommens ist in Anhang VIII auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen Bezug zu nehmen.
- (4) Die Modalitäten für die Beteiligung der EFTA-Staaten an der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gemäß Anhang VI des Abkommens wurden durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 34/1999 vom 26. März 1999³ geändert, um der Beteiligung der EFTA-Staaten an dem Fachausschuß der Verwaltungskommission Rechnung zu tragen. Die sektorale Anpassung II von Anhang VI des Abkommens sollte aktualisiert werden, um dieser Beteiligung Rechnung zu tragen -

¹ ABl. L ...

² ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1.

³ ABl. L ...

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang VI des Abkommens wird Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) wie folgt geändert:

1. Vor den Anpassungen wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- **399 R 1399**: Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 des Rates vom 29. April 1999 (ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1)."
2. Nach Anpassung u) wird folgende Anpassung angefügt:
"v) In Anhang VIII wird folgendes angefügt:
P. ISLAND
Keine
Q. LIECHTENSTEIN
Keine
R. NORWEGEN
Keine."

Artikel 2

In Anhang VI des Abkommens wird unter Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

- "- **399 R 1399**: Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 des Rates vom 29. April 1999 (ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1)."

Artikel 3

In der sektoralen Anpassung II von Anhang VI des Abkommens werden die Worte "die Rechte und Pflichten des Rechnungsausschusses dieser Verwaltungskommission" durch die Worte "die Rechte und Pflichten des Rechnungsausschusses und des Fachausschusses dieser Verwaltungskommission" ersetzt.

Artikel 4

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen* .

Artikel 6

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

F. Barbaso

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik E. Gerner

* Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.